



EU-VERORDNUNG ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG

Leitfaden

Juni 2026

INHALT

1. Einleitung	4
2. Anwendungsbereich der Verordnung	4
3. Definitionen	5
4. Wesentliche Sicherheitsanforderungen	7
5. Warnhinweise	7
6. Pflichten der Wirtschaftsakteure	8
Hersteller	8
Einführer	8
Händler	9
Anwendung der Herstellerpflichten auch auf andere Personen	9
Identifizierung der Wirtschaftsakteure	9
Fulfilment-Dienstleister	10
7. Online-Marktplätze	10
8. Konformität des Spielzeugs	11
Harmonisierte Normen	11
Gemeinsame Spezifikationen	11
CE-Kennzeichnung	11
9. Digitaler Produktpass	12
Technische Anforderungen an den DPP	12
Register für digitale Produktpässe	13
10. Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung	13
Sicherheitsbewertung	13
Konformitätsbewertungsverfahren	13
Technische Unterlagen	14
11. Marktüberwachung und Sanktionen	14
Vorgehen auf nationaler Ebene	14
12. Übergangsfristen und Inkrafttreten	15
13. FAQ - Häufige Fragen zur EU-Spielzeugsicherheitsverordnung	16

1. EINLEITUNG

Die neue Verordnung (EU) 2025/2509 über die Sicherheit von Spielzeug¹ (EU-SpielzeugVO) ersetzt die bisherige Richtlinie 2009/48/EG. Die Verordnung legt die wesentlichen Anforderungen an Spielzeug fest, um für die Gesundheit und Sicherheit von Kindern beim Spielen mit Spielzeug ein hohes Schutzniveau sicherzustellen und gleichzeitig den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten.

Die Verordnung soll insbesondere dazu dienen, weitere Verbesserungen für den Schutz vor schädlichen Chemikalien zu bringen. Sie soll künftig auch dazu führen, dass viel weniger unsicheres Spielzeug auf den europäischen Binnenmarkt gelangt, indem die Wettbewerbsbedingungen für in der EU hergestelltes und für importiertes Spielzeug weiter angeglichen werden.

Im Gegensatz zur Richtlinie gilt die Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und ist direkt anwendbar. Es bedarf grundsätzlich keiner weiteren Umsetzung im nationalen Recht. In weiterer Folge wird es daher zur Aufhebung bzw. Anpassung der österreichischen Spielzeugverordnung und der Spielzeugkennzeichnungsverordnung kommen.

Die Verordnung bringt zahlreiche Neuerungen mit sich, darunter die Erweiterung des Verbots besonders schädlicher Chemikalien (z. B. CMR-Stoffe, endokrine Disruptoren, Inhalationsallergene, organotoxische Stoffe). Ein digitaler Produktpass wird verpflichtend eingeführt, um Konformitätsinformationen bereitzustellen. Die Marktüberwachung wird insbesondere bei Online-Verkäufen gestärkt. Die CE-Kennzeichnung bleibt verpflichtend, aber mit erweiterten Anforderungen.

Dieser **Leitfaden** soll einen Überblick über die für Unternehmen wichtigen Aspekte bieten. Die Inhalte dienen daher ausschließlich der allgemeinen Information. Aufgrund der Komplexität der Thematik werden nicht alle Details abgedeckt. Spezifische technische oder rechtliche Fragen bedürfen einer Prüfung im Einzelfall und sollten individuell geklärt werden.

2. ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG

Die Verordnung gilt für alle Produkte, die für die Verwendung durch Kinder unter 14 Jahren beim Spielen gestaltet oder bestimmt sind („Spielzeuge“). Ein Produkt gilt als zur Verwendung durch Kinder beim Spielen bestimmt, wenn Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften dieses Produkts vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der maßgeblichen Altersgruppe beim Spielen bestimmt ist.

Spielzeug mit digitalen oder vernetzten Funktionen sowie Spielzeug, das künstliche Intelligenz nutzt, kann auch unter zusätzliche spezielle Vorschriften fallen (z.B. Produkte, die eine Internetverbindung herstellen, ein KI-System nutzen oder eine Funkverbindung herstellen). Das gilt auch für bestimmte Produkteigenschaften, die durch eigene rechtliche Regelungen festgelegt sind.

¹ [Verordnung \(EU\) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG.](#)

Ausgenommen sind Spielzeuge, die nicht für den Hausgebrauch bestimmt sind wie z.B. Spielplatzgeräte, Spielautomaten zur öffentlichen Nutzung, Sammlerstücke, Sportgeräte für Kinder mit über 20 kg Körpergewicht oder Dekorationsartikel. Details zu Ausnahmen finden sich in Erwägungsgrund 10 und Anhang I der Verordnung.

Weiters kann die Europäische Kommission in Durchführungsrechtsakten festlegen, ob bestimmte Produkte oder Produktkategorien die Kriterien erfüllen und daher als Spielzeug gelten. Für die Anwendung der Bestimmungen auf diese Produkte sind entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen (Art. 2 Abs. 3).

Spielzeug muss auch den [Vorschriften zur allgemeinen Produktsicherheit](#) entsprechen, z. B. in Bezug auf den Online-Verkauf, Unfallmeldungen und das Recht der Verbraucher auf Auskunft und Rechtsbehelf.

3. DEFINITIONEN

Viele Begriffsbestimmungen sind in Art. 3 angeführt. Darunter zum Beispiel:

Bereitstellung auf dem Markt

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Inverkehrbringen

Erstmalige Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Unionsmarkt.

Hersteller

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

Einführer

Eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt.

Händler

Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers.

Fulfilment-Dienstleister

Jede natürliche und juristische Person, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet:

1. Lagerhaltung
2. Verpackung
3. Adressierung
4. Versand von Produkten

Postdienste und Paketzustelldienste und alle sonstigen Frachtverkehrsdienstleistungen werden nicht als Fulfilment-Dienstleister angesehen (Art. 3 Nr. 11 Verordnung (EU) 2019/1020²).

² Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten [Verordnung - 2019/1020 - EN - EUR-Lex](#).

Anbieter eines Online-Marktplatzes

Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der unter Einsatz einer Online-Schnittstelle, die es Verbrauchern ermöglicht, mit Unternehmern Fernabsatzverträge über den Verkauf von Produkten abzuschließen (Art. 3 Nr. 14 Verordnung (EU) 2023/988³).

CE-Kennzeichnung

Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Spielzeug den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind.

Digitaler Produktpass (DPP)

Ein für ein Spielzeug spezifischer Datensatz, der Informationen zur Konformität eines Spielzeugs enthält und im Wege elektronischer Mittel über einen Datenträger zugänglich ist.

Datenträger

Ein Strichcode, ein zweidimensionales Symbol oder ein anderes automatisches Datenerfassungsmedium, das von einem Gerät gelesen werden kann (Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 ÖkodesignVO (EU) 2024/1781)⁴.

Eindeutige Produktkennung

Eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung eines Produkts, die auch einen Weblink zum digitalen Produktpass ermöglicht (Art. 2 2 Abs. 1 Nr. 30 ÖkodesignVO (EU) 2024/1781).

Eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs

Eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung eines an der Wertschöpfungskette eines Produkts beteiligten Akteurs (Art. 2 2 Abs. 1 Nr. 31 ÖkodesignVO (EU) 2024/1781). Folgend „Akteurskennung“.

Konformitätsbewertung

Verfahren zur Bewertung, ob die wesentlichen Sicherheitsanforderungen an ein Spielzeug erfüllt sind.

Darüber hinaus werden folgende Begriffe verwendet:

CMR-Stoffe

Chemikalien, die chemikalienrechtlich als krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind.

Endokrine Disruptoren

Stoffe, die das Hormonsystem beeinflussen und langfristige, gesundheitliche Schäden verursachen können.

Spielzeugrichtlinie

Bisherige EU-Richtlinie 2009/48/EG zur Sicherheit von Spielzeug⁵, die durch die neue Verordnung ersetzt wird.

³ Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit [Verordnung - 2023/988 - EN - EUR-Lex](#).

⁴ Verordnung (EU) 2024/1781 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte [Verordnung - EU - 2024/1781 - EN - EUR-Lex](#).

⁵ Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug [Richtlinie - 2009/48 - EN - EUR-Lex](#).

4. WESENTLICHE SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Spielzeuge dürfen grundsätzlich nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Diese bestehen aus allgemeinen Sicherheitsanforderungen (Art. 5 Abs. 2) und den besonderen Sicherheitsanforderungen (Anhang II).

Die **allgemeinen Sicherheitsanforderungen** sehen vor, dass Spielzeuge bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern kein Risiko für die Sicherheit oder die Gesundheit der Benutzer oder anderer Personen darstellen dürfen.

Bei der Bewertung des Risikos sind die Fähigkeiten der Benutzer sowie ggf. ihrer Aufsichtspersonen zu berücksichtigen. Ist ein Spielzeug zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten oder eine andere angegebene Altersgruppe bestimmt, so sind die Fähigkeiten der jeweiligen Altersgruppe zu berücksichtigen.

Außerdem müssen Spielzeuge den **besonderen Sicherheitsanforderungen** nach Anhang II entsprechen. Erfasst sind physikalische und mechanische Eigenschaften, Entzündbarkeit, chemische Eigenschaften, elektrische Eigenschaften, Hygiene und Radioaktivität.

Insbesondere bei den chemischen Eigenschaften gibt es neue, strengere Anforderungen (Anhang II, Teil III). Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten im Chemikalienrecht gelten für bestimmte besonders gefährliche Stoffe strengere Regeln. Dazu gehören zum Beispiel CMR-Stoffe, endokrine Disruptoren oder allergieauslösende Stoffe sowie Stoffe, die bestimmte Organe schädigen können. Auch die absichtliche Verwendung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) sowie bestimmten Bisphenolen ist verboten.

Spielzeuge müssen während ihrer vorhersehbaren Gebrauchsdauer den wesentlichen Sicherheitsanforderungen genügen.

(Artikel 5)

5. WARNHINWEISE

Wenn es für den sicheren Gebrauch eines Spielzeugs erforderlich ist, müssen **Warnhinweise** mit geeigneten Benutzereinschränkungen angebracht werden. Diese müssen das Mindestalter der Benutzer und ggf. die erforderlichen Fähigkeiten sowie das Höchst- oder Mindestgewicht des Benutzers beinhalten. Allenfalls kann auch ein Hinweis, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf, erforderlich sein. Für bestimmte Spielzeugkategorien sind in Anhang III Warnhinweise angeführt. Aber auch harmonisierte Normen können zusätzliche Warnhinweise enthalten, die eventuell auf diese Spielzeugkategorien anwendbar sind (z.B. Batteriespielzeug).

Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass die Warnhinweise

- deutlich sichtbar, leicht lesbar und verständlich sind,
- auf einem fest angebrachten Etikett, der Verpackung oder ggf. der Gebrauchsanleitung angebracht sind,

- bei unverpacktem Spielzeug direkt auf dem Produkt (falls möglich), sonst auf dem Etikett angebracht werden,
- auch digital über den digitalen Produktpass bereitgestellt werden können.

Weitere Kriterien für die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Warnhinweise sind in Anhang III enthalten (zB Mindestschriftgröße).

Die Warnhinweise müssen vor dem Verkauf für den Verbraucher klar erkennbar sein. Dies gilt auch für den Kauf im Fernabsatz.

(Artikel 6)

6. PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

Hersteller müssen technische Unterlagen und eine Sicherheitsbewertung erstellen, einen digitalen Produktpass ausstellen und die CE-Kennzeichnung sowie einen maschinenlesbaren Datenträger anbringen. Einführer und Händler müssen sicherstellen, dass nur konforme Produkte in Verkehr gebracht werden. Alle Akteure müssen mit den Marktüberwachungsbehörden kooperieren und die Rückverfolgbarkeit gewährleisten.

HERSTELLER

Hersteller müssen gewährleisten, dass Spielzeuge beim Inverkehrbringen nach den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt werden.

Sie sind unter anderem verantwortlich für:

- Sicherstellung der Konformität vor dem Inverkehrbringen und Erstellung technischer Unterlagen,
- Ausstellung eines digitalen Produktpasses,
- Anbringung der CE-Kennzeichnung und eines Datenträgers,
- Hochladen einer eindeutigen Produktkennung ins Register für digitale Produktpässe,
- Kennzeichnung von Name, Handelsname oder Handelsmarke sowie Postanschrift am Spielzeug, auf der Verpackung, in den beigefügten Unterlagen oder im digitalen Produktpass,
- Beifügung der Gebrauchsanleitung, Sicherheitsinformation und Warnhinweise,
- Einrichtung eines Kommunikationskanals (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder spezieller Abschnitt ihrer Webseite) für Verbraucherbeschwerden.

Der Hersteller kann mittels schriftlichen Auftrags auch einen **Bevollmächtigten** ernennen. Dennoch bleibt der Hersteller für die Gewährleistung der Konformität des Produktes, für die technischen Unterlagen und die Konformitätsbewertung verantwortlich. Der Bevollmächtigte übernimmt die im schriftlichen Auftrag angeführten sonstigen Aufgaben des Herstellers.

(Artikel 7 und 8)

EINFÜHRER

Der **Einführer** bringt ein Spielzeug aus einem Drittstaat in Verkehr. Auch er darf Spielzeuge nur in Verkehr bringen, die der Verordnung entsprechen. Er muss u.a. sicherstellen, dass:

- der Hersteller die Konformität vor dem Inverkehrbringen und die technischen Unterlagen erstellt hat,
- Gebrauchsanleitung, Sicherheitsinformationen sowie Warnhinweise beigefügt sind,
- der Hersteller einen digitalen Produktpass ausgestellt hat,
- CE-Kennzeichnung und ein Datenträger angebracht sind,
- eine eindeutige Produktkennung im Register für digitale Produktpässe vorhanden ist,
- Kennzeichnung von Namen, Handelsname oder Handelsmarke sowie Postanschrift am Spielzeug, auf der Verpackung, in den beigefügten Unterlagen oder im digitalen Produktpass gegeben sind,
- geeignete Lagerungs- und Transportbedingungen sichergestellt sind,
- er mit Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeitet.

(Artikel 9)

HÄNDLER

Händler tragen dafür Sorge, dass die Anforderungen der Verordnung vor dem Bereitstellen auf dem Markt berücksichtigt werden. Sie müssen überprüfen ob:

- dem Spielzeug eine Gebrauchsanweisung sowie die Sicherheitsinformationen beiliegen,
- Warnhinweise, in der vom jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschriebenen Sprache verfasst sind und von Verbrauchern leicht verstanden werden können, angebracht sind,
- das Spielzeug mit einem Datenträger und der CE-Kennzeichnung versehen ist,
- Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation sowie ein Kommunikationskanal für Beschwerden angeführt sind.

(Artikel 10)

ANWENDUNG DER HERSTELLERPFLICHTEN AUCH AUF ANDERE PERSONEN

Eine natürliche oder juristische Person gilt als Hersteller und unterliegt den Pflichten der Hersteller, wenn sie ein **Spielzeug unter ihrem eigenen Namen/eigenen Marke in Verkehr bringt** oder ein bereits auf dem Markt befindliches **Spielzeug wesentlich verändert**, dass die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann. Eine wesentliche Veränderung (mit physischen oder digitalen Mitteln) des Spielzeugs liegt vor, wenn sie vom Hersteller nicht geplant oder vorgesehen war und die Sicherheit des Spielzeugs beeinträchtigt wird, in dem eine neue Gefahr geschaffen oder ein Risiko erhöht wird.

(Artikel 12)

IDENTIFIZIERUNG DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer, Händler) benennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Wirtschaftsakteure, von denen sie ein Spielzeug bezogen haben bzw. an die sie ein Spielzeug abgegeben haben. Diese Unterlagen müssen zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen bzw. nach dem Bezug des Spielzeugs vorgelegt werden können.

(Artikel 13)

FULFILMENT-DIENSTLEISTER

Explizit angeführt sind auch die **Pflichten** der sog. **Fulfilment-Dienstleister**. Sie tragen zwar keine Verantwortung für die Konformitätsbewertung des Spielzeugs, müssen aber dennoch mit gebührender Sorgfalt handeln und sicherstellen, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung oder des Versands die Konformität des Spielzeugs mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nicht beeinträchtigt werden.

Kommen Fulfilment-Dienstleister auf der Grundlage der ihnen bereitgestellten Informationen zur Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht der SpielzeugVO entspricht, unterstützen sie die Bereitstellung des Spielzeugs auf dem Markt nicht, bevor die Konformität des Spielzeugs hergestellt worden ist.

(Artikel 11)

7. ONLINE-MARKTPLÄTZE

Eingefügt wurden auch **Pflichten für Online-Marktplätze** in Form von klaren Verantwortlichkeiten für digitale Vertriebsplattformen. Wenn Spielzeuge online Verbrauchern angeboten werden, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, gelten diese Angebote als *rechtswidrige Inhalte* nach der EU-Verordnung 2022/2065 (Digital Services Act⁶). Dadurch müssen Online-Plattformen wie Marktplätze besondere Sorgfaltspflichten erfüllen - also aktiv dafür sorgen, dass solche gefährlichen Spielzeuge nicht verkauft werden.

Zusätzlich verpflichtet die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit⁷ Online-Marktplätze dazu, den Verkauf gefährlicher Produkte zu verhindern. Die neue SpielzeugVO baut auf diesen beiden Regelwerken auf und legt fest, welche konkreten Sicherheitsanforderungen Online-Marktplätze für Spielzeug erfüllen müssen. Diese neuen Vorgaben ergänzen die bestehenden EU-Vorschriften, ersetzen sie aber nicht.

Anbieter von Online-Marktplätzen müssen Schnittstellen für Wirtschaftsakteure so gestalten, dass diese folgende Informationen bereitstellen können:

- CE-Kennzeichnung,
- allf. Warnhinweise in einer Weise, dass sie für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sind,
- Datenträger/Weblink, mit dem der digitale Produktpass zugänglich ist.

(Artikel 14)

⁶ Verordnung (EU) 2022/2065 Digital Services Act (Gesetz über digitale Dienste) [Publications Office](#).

⁷ Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit [Verordnung - 2023/988 - EN - EUR-Lex](#).

8. KONFORMITÄT DES SPIELZEUGS

Die Konformität kann durch Anwendung harmonisierter Normen oder gemeinsamer Spezifikationen nachgewiesen werden.

HARMONISIERTE NORMEN

Wenn ein Spielzeug den **harmonisierten EU-Normen** entspricht (die im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden), wird automatisch vermutet, dass es die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt - soweit diese Anforderungen von den Normen abgedeckt sind.

GEMEINSAME SPEZIFIKATIONEN

Entsprechen Spielzeuge den von der EU festgelegten **gemeinsamen Spezifikationen**, gilt ebenfalls eine Konformitätsvermutung hinsichtlich der abgedeckten Sicherheitsanforderungen.

Die EU-Kommission kann gemeinsame Spezifikationen per Durchführungsrechtsakt festlegen, aber nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn:

- keine harmonisierte Norm existiert oder absehbar ist und
- die Kommission zwar Normungsaufträge erteilt hat, diese aber nicht angenommen wurden, oder nicht rechtzeitig, nicht korrekt oder nicht passend umgesetzt wurden.

Vor Erlass eines solchen Rechtsakts informiert die Kommission den zuständigen Normungsausschuss und konsultiert die Sachverständigengruppe sowie Interessenträger. Wird eine passende harmonisierte Norm veröffentlicht, ändert oder hebt die Kommission die entsprechenden gemeinsamen Spezifikationen auf.

CE-KENNZEICHNUNG

Spielzeuge, die auf dem EU-Markt bereitgestellt werden, müssen die **CE-Kennzeichnung** tragen und es gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Art. 30 der Verordnung (EG) 765/2008⁸.

Die CE-Kennzeichnung muss

- sichtbar, lesbar und dauerhaft,
- auf dem Spielzeug oder einem Etikett angebracht werden.
- Wenn das nicht möglich ist: auf der Verpackung oder beigefügten Unterlagen.

Wenn sie von außen nicht erkennbar ist, muss sie zusätzlich auf der Verpackung angebracht werden. Falls relevant, können Piktogramme oder Warnhinweise direkt hinter der CE-Kennzeichnung stehen.

(Artikel 15 - 18)

⁸ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates [Verordnung - 765/2008 - EN - EUR-Lex](#).

9. DIGITALER PRODUKTPASS

Für jedes Spielzeug ist vor dem Inverkehrbringen vom Hersteller ein **digitaler Produktpass (DPP)** auszustellen. Für Spielzeug ist aktuell vorgesehen, dass der digitale Produktpass im Wesentlichen jene Informationen enthält, die bislang in der Konformitätserklärung enthalten waren.

Der DPP muss sich auf ein bestimmtes Spielzeug beziehen und unter anderem:

- mind. die Daten aus Anhang VI Teil I enthalten (Produktkennung, Herstellerangaben, CE-Kennzeichnung, ggf. allergene Duftstoffe, ggf. Angabe des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs gem. Art. 4 MarktüberwachungsVO (EU) Nr. 2019/1020⁹, etc.),
- richtig, vollständig und aktuell sein,
- in der vorgesehenen Sprache des Vertriebslands bereitstehen,
- für Verbraucher, Behörden, Zoll und weitere befugte Akteure zugänglich sein,
- zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen verfügbar sowie,
- über einen Datenträger mit einer eindeutigen Produktkennung verbunden sein und
- die technischen Anforderungen erfüllen.

Der DPP kann auch Sicherheitsinformationen und Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen und zusätzlich freiwillige Informationen enthalten wie die Bestätigung der Konformität hinsichtlich weiterer Rechtsakte, die eine Konformitätserklärung vorsehen (z.B. gem. Niederspannungsrichtlinie) und auf das Spielzeug anzuwenden sind. Mit der Ausstellung übernimmt der Hersteller die rechtliche Verantwortung für die Konformität.

Der Datenträger (z. B. QR-Code) muss physisch am Spielzeug, Etikett oder Verpackung angebracht sein und vor dem Kauf deutlich sichtbar sein. Dies gilt auch für den Fernabsatz (Onlinevertrieb). Daher müssen Wirtschaftsakteure Händlern und Online-Marktplätzen eine digitale Kopie des Datenträgers zur Verfügung stellen. Außerdem muss eine Sicherungskopie bei einem DPP-Dienstleister hinterlegt werden.

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DEN DPP

Die konkreten Details hinsichtlich der technischen Anforderungen an den DPP werden über einen eigenen delegierten Rechtsakt definiert. Die Umsetzung ist derzeit allerdings noch ausständig.

Der DPP muss **vollständig interoperabel** gemäß den EU-DPP-Vorgaben der Ökodesign-Verordnung sein. Die Daten müssen insbesondere:

- auf offenen Standards basieren und in einem interoperablen Format entwickelt sowie
- ggf. maschinenlesbar, strukturiert, durchsuchbar sein.

Der Zugang zum DPP muss kostenlos sein und es darf keine Registrierungspflicht für Verbraucher geben. Die Speicherung erfolgt durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur oder einen DPP-Dienstleister. Wird eine neue Version erstellt, muss der DPP mit früheren Versionen verknüpft werden. DPP-Dienstleister dürfen Daten

⁹ Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 [Verordnung - 2019/1020 - EN - EUR-Lex](#).

nur für die notwendige Verarbeitung nutzen. Nutzungsdaten dürfen nicht zweckentfremdet und personenbezogene Daten nicht ohne Einwilligung gespeichert werden.

Die Datenträger, Produktkennung und Akteurskennung müssen den Standards der Ökodesign-Verordnung entsprechen.

REGISTER FÜR DIGITALE PRODUKTPÄSSE

Vor dem Inverkehrbringen muss der verantwortliche Wirtschaftsakteur die Produkt- und Akteurskennung im **EU-DPP-Register** hochladen. Für Importware wird zusätzlich der Warencode gespeichert.

Das Register vergibt eine eindeutige Registrierungskennung für ein bestimmtes Spielzeug (kein Nachweis der Konformität). Behörden und Zoll haben Zugriff auf das Register.

Zur Unterstützung für Kleinunternehmen und KMU stellt die Kommission bis 1. August 2029 nach Rücksprache mit nationalen Behörden Leitlinien zur Einführung des DPP bereit.

(Artikel 19 - 24)

10. KONFORMITÄTBEWERTUNG UND CE-KENNZEICHNUNG

SICHERHEITSBEWERTUNG

Um die Einhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachzuweisen, müssen Hersteller vor dem Inverkehrbringen eine Sicherheitsbewertung durchführen. Sie muss mögliche vom Spielzeug ausgehende Gefahren (z.B. chemische, physikalische, mechanische, elektrische Gefahren) und eine Bewertung der Exposition umfassen.

Für Spielzeuge, die sich digital verbinden und auch in den Anwendungsbereich der Verordnung über künstliche Intelligenz¹⁰ fallen, muss die besondere Anfälligkeit von Kindern im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Spielzeugs in der Sicherheitsbewertung berücksichtigt werden.

Die Sicherheitsbewertung von Spielzeug muss aktualisiert werden, sobald neue relevante Informationen vorliegen. Sie muss das mögliche unbeabsichtigte Vorhandensein bestimmter gefährlicher Stoffe berücksichtigen und alle verfügbaren Informationen des Herstellers zu solchen Stoffen einbeziehen. Die Sicherheitsbewertung ist Teil der technischen Unterlagen gemäß Artikel 27.

KONFORMITÄTBEWERTUNGSVERFAHREN

Hersteller müssen eines der folgenden Verfahren anwenden:

Interne Fertigungskontrolle (Anhang IV Teil I), wenn harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen vollständig angewendet wurden und alle Sicherheitsanforderungen abgedeckt sind.

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz) [Verordnung - EU - 2024/1689 - EN - EUR-Lex](#).

Bei der internen Fertigungskontrolle erfüllt der Hersteller bestimmte Pflichten, gewährleistet und erklärt, dass das betreffende Spielzeug den geltenden Anforderungen der EU-SpielzeugVO genügt.

Das **EU-Baumusterprüfverfahren** (Anhang IV Teil II) und das **Konformitätsbewertungsverfahren mit der Bauart** (Anhang IV Teil III) wird angewendet, wenn keine passenden harmonisierten Normen existieren, der Hersteller harmonisierte Normen nur teilweise oder gar nicht angewendet hat, relevante harmonisierte Normen mit einem Vorbehalt veröffentlicht wurden, sowie wenn der Hersteller die Meinung vertritt, dass das Spielzeug aufgrund von Design, Konstruktion oder Zweckbestimmung eine externe Prüfung benötigt.

Bei der **EU-Baumusterprüfung** untersucht eine [notifizierte Stelle](#) die technische Gestaltung eines Spielzeugs sowie prüft und bescheinigt, dass die technische Ausführung des Spielzeugs die Anforderungen der EU-SpielzeugVO erfüllt (EU-Baumusterprüfbescheinigung). Die EU-Baumusterprüfbescheinigung muss bei Änderungen sowie mindestens alle fünf Jahre überprüft werden.

Weiters ist die **Konformität mit der Bauart** auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle nachzuweisen. Der Hersteller muss bestimmte Pflichten erfüllen sowie gewährleisten und erklären, dass die betreffenden Produkte der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und der EU-SpielzeugVO genügen.

TECHNISCHE UNTERLAGEN

Die **technischen Unterlagen** müssen alle Nachweise enthalten, wie der Hersteller die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen sicherstellt (siehe Anhang V).

Die Unterlagen müssen in einer EU-Amtssprache vorliegen. Auf Anfrage einer Marktüberwachungsbehörde muss der Hersteller relevante Teile in die Sprache des Mitgliedstaates übersetzen.

Wenn der Hersteller seinen Pflichten nicht nachkommt, kann die Behörde verlangen, dass er auf eigene Kosten eine Prüfung durch eine notifizierte Stelle durchführen lässt.

(Artikel 25 - 27)

11. MARKTÜBERWACHUNG UND SANKTIONEN

VORGEHEN AUF NATIONALER EBENE

Wenn eine Marktüberwachungsbehörde den Verdacht hat, dass ein Spielzeug ein Risiko darstellt, prüft sie dessen Konformität mit der Verordnung. Wirtschaftsakteure müssen dabei mitwirken.

Stellt die Behörde fest, dass das Spielzeug nicht den Anforderungen entspricht, fordert sie den Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer angemessenen Frist Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Rückruf, Marktentnahme). Die Behörde informiert die notifizierte Stelle darüber.

Ist die Behörde der Auffassung, dass eine Nichtkonformität auch andere Mitgliedstaaten betrifft, werden die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten informiert.

Der Wirtschaftsakteur muss sicherstellen, dass seine Korrekturmaßnahmen alle betroffenen Produkte in der EU umfassen.

Werden vom Wirtschaftsakteur keine Maßnahmen ergriffen, kann die Behörde vorläufige Maßnahmen treffen, um die Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen/einzuschränken, das Spielzeug vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Diese Maßnahmen werden sofort der EU-Kommission und allen Mitgliedstaaten gemeldet. Die anderen Mitgliedstaaten müssen die Kommission und die anderen MS informieren, ob bzw. welche Maßnahmen sie erlassen haben oder ob sie Einwände haben.

Formale Nichtkonformitäten

Die Marktüberwachungsbehörden fordern den Wirtschaftsakteur auf, eine Nichtkonformität zu beenden. Dies kann etwa folgende Fälle betreffen:

- fehlende oder falsch angebrachte CE-Kennzeichnung,
- fehlender digitaler Produktpass,
- fehlende technische Unterlagen.

Die Behörde fordert zur Behebung der Mängel auf. Erfolgt dies nicht, kann das Produkt beschränkt, verboten, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden.

(Artikel 45 - 48)

12. ÜBERGANGSFRISTEN UND INKRAFTTRETEN

Die Verordnung wurde am 12. Dezember 2025 im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht und trat 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Es gibt allerdings Übergangsfristen und daher **gilt die Verordnung ab 1. August 2030**. Spielzeuge, die den Vorgaben der Spielzeugrichtlinie entsprechen und vor dem 1. August 2030 in Verkehr gebracht werden, dürfen unbefristet abverkauft werden.

Aufrechte EG-Baumusterprüfbescheinigungen bleiben bis zum 1. Februar 2031 gültig, sofern sie nicht davor ablaufen.

13. FAQ - HÄUFIGE FRAGEN ZUR EU-SPIELZEUGSICHERHEITS-VERORDNUNG

Wie kann man sich auf die neue Verordnung vorbereiten?

Unternehmen sollten sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorbereiten, bestehende Produkte und Prozesse überprüfen und ggf. anpassen. Besonders im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Produktpasses wird es Anpassungen erfordern. Dies betrifft etwa die Einrichtung von entsprechenden elektronischen Systemen sowie die Schulung der Mitarbeitenden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind allerdings noch viele Punkte offen und bedürfen einer weiteren Umsetzung in EU-Rechtsakten.

Im Hinblick auf Konformitätsbewertung und die dafür erforderlichen Unterlagen ist die Zusammenarbeit mit Lieferanten zur Einhaltung zB betreffend chemische Anforderungen essenziell.

Ab wann gilt die neue Verordnung?

Die Verordnung trat am 1.1.2026 in Kraft und gilt ab 1. August 2030 verbindlich.

Gibt es Übergangsfristen?

Ja. Spielzeuge nach alter Spielzeugrichtlinie dürfen abverkauft werden. Es sind dafür grundsätzlich keine Fristen vorgesehen.

Welche Produkte sind betroffen?

Alle Spielzeuge, die für Kinder unter 14 Jahren gestaltet oder bestimmt sind - auch digitale und vernetzte Spielzeuge. Ein Produkt gilt als zur Verwendung durch Kinder beim Spielen bestimmt, wenn Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften dieses Produkts vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der maßgeblichen Altersgruppe beim Spielen bestimmt ist.

Was ist neu gegenüber der bisherigen Richtlinie?

Im Gegensatz zur Richtlinie gilt die Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und ist direkt anwendbar. Zu den zahlreichen Neuerungen im Inhalt zählen zB die Erweiterung des Verbots besonders schädlicher Chemikalien (z. B. CMR-Stoffe, endokrine Disruptoren, Inhalationsallergene, organotoxische Stoffe). Neu ist auch, dass ein sog. digitaler Produktpass verpflichtend eingeführt wird. Ziel der Änderungen ist auch, dass die Marktüberwachung insbesondere bei Online-Verkäufen gestärkt wird.

Was müssen Hersteller beachten?

Hersteller treffen viele Pflichten, um sicherzustellen, dass Spielzeuge beim Inverkehrbringen nach den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt werden. Bevor ein Produkt auf den Markt kommt, müssen sie unter anderem technische Unterlagen erstellen und ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen.

Zu ihren Aufgaben zählen somit zum Beispiel:

- Ausstellung eines digitalen Produktpasses
- Anbringung der CE-Kennzeichnung und eines Datenträgers
- Hochladen einer eindeutigen Produktkennung ins Register für digitale Produktpässe

- Kennzeichnung der Produkte
- Gebrauchsanleitung, Sicherheitsinformation und Warnhinweise beifügen
- Einrichtung eines Kommunikationskanals für Verbraucherbeschwerden

Was müssen Einführer beachten?

Der **Einführer** darf Spielzeug aus Drittstaaten nur dann in Verkehr bringen, wenn es den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dabei muss er insbesondere sicherstellen, dass der Hersteller die Konformität geprüft und alle erforderlichen Unterlagen erstellt hat, das Spielzeug korrekt gekennzeichnet ist (inkl. CE-Kennzeichnung und Produktidentifikation), alle notwendigen Informationen und Warnhinweise vorliegen sowie ein digitaler Produktpass existiert. Außerdem muss er für geeignete Lager- und Transportbedingungen sorgen und mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten.

Was müssen Händler beachten?

Händler müssen vor dem Inverkehrbringen sicherstellen, dass das Spielzeug den Vorschriften entspricht. Dazu gehört insbesondere die Prüfung, ob Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen vorhanden sind, Warnhinweise verständlich und in der richtigen Sprache angebracht sind sowie die erforderliche Kennzeichnung (CE-Zeichen, Identifikationsnummern und Kontaktmöglichkeit für Beschwerden) vorhanden ist.

Wie funktioniert der digitale Produktpass?

Der digitale Produktpass ist ein zentrales neues Instrument der EU-Spielzeugverordnung. Er enthält wichtige Informationen über ein Spielzeug in digitaler Form und soll die Rückverfolgbarkeit, Sicherheit und Marktüberwachung verbessern.

- Für jedes Spielzeug muss der Hersteller einen **digitalen Produktpass** erstellen.
- Dieser Pass wird in einem EU-weiten **Register** gespeichert.
- Das Spielzeug erhält einen **Datenträger** (z. B. QR-Code), über den der Produktpass elektronisch abrufbar ist.

Der digitale Produktpass umfasst insbesondere:

- Angaben zum Hersteller und zur Identifikation des Produkts,
- Informationen zur Konformität (z. B. CE-Kennzeichnung),
- Sicherheits- und Warnhinweise,
- relevante technische und regulatorische Informationen.

Ziel des digitalen Produktpasses ist mehr Transparenz, bessere Kontrolle entlang der Lieferkette und eine effizientere Marktüberwachung im Interesse der Produktsicherheit.

Derzeit sind noch viele Details offen und werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt.

Allgemeine Informationen zum digitalen Produktpass findet man auf der Homepage der Kommission: [Ecodesign for Sustainable Products Regulation - European Commission](#)

Was passiert bei Verstößen?

Marktüberwachungsbehörden können Verbesserungsaufträge zur Herstellung der Konformität erteilen, Produkte vom Markt nehmen oder Rückrufe anordnen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. In Österreich sind die entsprechenden Regelungen im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)¹¹ enthalten.

Wo finde ich weitere Informationen?

Auf der Webseiten der EU-Kommission ([Toy safety - Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs](#)), im EUR-Lex Portal [EU-Recht - EUR-Lex](#) und im offiziellen Verordnungstext [Verordnung \(EU\) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG](#) sowie auf der Homepage des [BMASGPK](#).

Gelten die Vorschriften auch für Tierspielzeug?

Nein, auf Spielzeuge für Tiere finden die Vorgaben keine Anwendung. Sie gelten nur für Produkte, die für die Verwendung durch Kinder unter 14 Jahren bestimmt sind. Für Spielzeug für Tiere gibt es keine eigenen Vorschriften. Abhängig von der konkreten Gestaltung können verschiedene Bestimmungen zur Anwendung kommen (zB REACH, CLP), jedenfalls gelten aber die Vorgaben der Produktsicherheit. Welche Vorgaben konkret zur Anwendung kommen, bedarf einer Klärung im Einzelfall.

¹¹ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG [RIS - Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 07.05.2026](#).

IMPRESSUM

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Sozial- und Gesundheitspolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T 05 90 900-5034
E gesund@wko.at
W www.wko.at/sp

Stand: Juni 2026

Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Wir weisen außerdem darauf hin, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Die aktuelle Version aller zitierten Rechtsvorschriften finden Sie auf www.ris.bka.gv.at bzw. auf <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.